



Erläuterungen zur **Anerkennung von Veranstaltungen**

nach § 7 des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BFG)

Vereinfachung der Verfahrensweise

Die Anerkennung erfolgt als **Einzelanerkennung** oder als **Typenanerkennung** (Wiederholungen möglich).

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Es muss sich um berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung handeln.
- Die Veranstaltung soll mindestens drei Tage (in Block- oder Intervallform) und muss i.d.R. mindestens vier Unterrichtsstunden vor 19.00 Uhr und durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen.
- Die organisatorische und fachlich-pädagogische Durchführung unterliegt der Verantwortung des Antragstellers. Dieser plant, organisiert und realisiert die Veranstaltung selbst.
- Die Veranstaltung muss offen zugänglich sein. Die Ausschreibung muss veröffentlicht werden. Die Teilnahme an der Veranstaltung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig sein. Zielgruppenspezifische Angebote, z.B. für spezielle Berufsgruppen, sind jedoch möglich.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.

Anspruch auf Bildungsfreistellung

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für Zwecke der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich bei Beschäftigten mit einer Arbeitswoche von fünf Tagen auf **zehn Arbeitstage** für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren (jeweils ungerades/gerades Kalenderjahr: 2023/2024 und 2025/2026). Bei einer regelmäßigen längeren oder kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Anspruch entsprechend. Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz **anerkannte** Veranstaltung handeln. Hierüber erteilt der Veranstalter Auskunft.

Das Verfahren

Die Anerkennung der Veranstaltung als Maßnahme der Bildungsfreistellung ist durch den Veranstalter **drei Monate vor Beginn** unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu beantragen.

Die Anerkennung kann wie bisher für eine Einzelveranstaltung künftig auch für einen Veranstaltungstyp für die Dauer von zwei Jahren erfolgen.

Voraussetzungen für eine Einzelanerkennung

Die Einzelanerkennung einer Veranstaltung erfolgt, wenn

- dies seitens des Veranstalters beantragt wird
- sich der Veranstaltungszeitraum über mehrere Kalenderjahre erstreckt
- sie nur „einmalig“ veranstaltet wird (z.B. Jahrestagung, Kongress, Studienfahrt)



Voraussetzungen für eine Typenankennung

Eine typenankannte Veranstaltung kann innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten Veranstaltungstag beliebig häufig wiederholt werden, wenn

- der Titel unverändert ist
(geringfügige Aktualisierungen im Titel, z.B. bei EDV-Seminaren im Hinblick auf die behandelte Software oder bei gesellschaftspolitischer Weiterbildung im Hinblick auf tagespolitische Ereignisse sind möglich),
- die Inhalte im Wesentlichen gleich sind
(innerhalb des anerkannten Gesamthemas dürfen nicht mehr als 20% der Unterrichtsinhalte laut Seminarplan geändert werden),
- die Dauer im Wesentlichen gleich ist
(die Abweichung bei der Anzahl der Veranstaltungstage darf einen Tag nicht überschreiten. Für Maßnahmen, die 10 oder mehr Tage dauern, darf die Abweichung zwei Tage umfassen) und
- die gleichbleibende Qualifikation der Lehrkräfte gewährleistet ist.

Die letzte Veranstaltung muss innerhalb des Anerkennungszeitraums beendet sein.

Zur Erneuerung einer Typenankennung ist die fristgerechte Antragstellung mit aktualisierten Unterlagen erforderlich.

Im Falle einer Anerkennung ergeht ein **Anerkennungsbescheid** an den Veranstalter, dieser leitet die Anerkennung den Teilnehmenden zu. Bildungsfreistellung kann vom Arbeitgeber nur gewährt werden, wenn sie - i.d.R. sechs Wochen vorher – schriftlich geltend gemacht wird. Eine **nachträgliche Erklärung der Anerkennungsfähigkeit** ist zwar möglich, allerdings besteht dann weder ein Anspruch der Teilnehmenden auf Bildungsfreistellung noch ein Anspruch des Arbeitgebers auf eine pauschalierte Erstattung von Arbeitsentgelt nach § 8 BFG.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach Beendigung der Veranstaltung einen **Bericht** über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der anerkannten Veranstaltung vorzulegen. Bei typenankannten Veranstaltungen erfolgt die Berichterstattung bis Ende jeden Kalenderjahres.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung

- Für jede Veranstaltung bzw. Veranstaltungstyp wird gebeten, einen eigenen Antragsvordruck zu verwenden.
- Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:
 - ausführliches Programm, aus dem die Bildungsinhalte und -zeiten ersichtlich sind,
 - Nachweis(e) über die öffentliche Ankündigung der Veranstaltung(en),
 - evtl. Nachweis(e) über in anderen Bundesländern bereits erfolgte Anerkennung(en).
- Bei erstmaliger Antragstellung des Veranstalters ist darüber hinaus der Vordruck „Angaben zum Veranstalter“ auszufüllen. Die entsprechenden Anlagen sind beizufügen.

Informationen zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon: 06131 - 967 233

E-Mail: Bildungsfreistellung@lsjv.rlp.de
Website: www.Bildungsfreistellung.rlp.de

Allgemeine Informationen:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55022 Mainz

E-Mail: Bildungsfreistellung@mastd.rlp.de
Website: www.mastd.rlp.de